



## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG-Bundesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, BGBl. I, S. 114 ff, zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 1.6.2016, BGBl. I, S. 1290 sowie des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 12 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) sowie des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg die folgende Satzung.

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Steinbach-Hallenberg nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit**

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. Juni für das laufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt Steinbach-Hallenberg schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes des Grundstückes ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird bei Kleleinleitern nach der Zahl der Einwohner, welche am 30.06. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind, berechnet. Bei gewerblichen Kleleinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch 30 m<sup>3</sup>. Dezimalzahlen werden aufgerundet.

## § 6 Abgabesatz

Der Abgabensatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz für Kleleinleitungen beträgt **17,90 Euro** pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.12.2021  
Stadt Steinbach-Hallenberg, 22.12.2021



Markus Böttcher  
Bürgermeister



Ist die Satzung unter Verletzung von in der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.